

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. Dezember 2008 Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-353/07

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1036

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2013

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN, (INTERNATIONAL) AG
Stauffacherstraße 128, 3000 Bern 22, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst dreizehn Seiten und 19 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 03 - G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen und Glashalteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung der Scheiben vom Typ
- "SGG CONTRAFLAM LITE",
 - "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climalit/Climaplust" und
 - "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climatop
- nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

| | | |
|---|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 4 | DIN 1045-1: 2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 5 | DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 6 | DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |



- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁷ mindestens der Festigkeitsklasse 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁸, Tabelle 48, jedoch nur bei seitlichem Anschluss,
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE" oder "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climalit/Climaplus" ist die Brandschutzverglasung so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1790 mm (Breite) x 2860 mm (Höhe) bzw. 2400 mm (Breite) x 1200 (Höhe) entstehen.
Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climatop" ist die Brandschutzverglasung so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1500 mm (Breite) x 3000 mm (Höhe) entstehen.
Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" ist die Brandschutzverglasung so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1220 mm x 1820 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
Die Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. vor- oder aufgesetzte Sprossen oder andere Zierleisten) erhalten.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf – jedoch nur bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." nach Abschnitt 2.1.1.1 - auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁹ vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 15 zu verwenden.

⁷ DIN V 4165:2003-06

⁸ DIN 4102-4:1994-03

⁹ DIN EN 14449:2005-07

Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

Die Scheiben müssen denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁰ der VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), vom Typ

- "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climalit/Climaplus" entsprechend Anlage 16 oder
- "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climatop" entsprechend Anlage 17

verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben müssen denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.3 Die Scheibentypen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der in Tabelle 1 angegebenen Klassen nach DIN EN 13501-1¹¹.

Tabelle 1

| Scheibentyp | Dicke der PVB-Folie [mm] | Brandverhalten DIN EN 13501-1 ^{11, 12, 13} |
|---|--------------------------|---|
| "SGG CONTRAFLAM LITE" | ohne | A2-s1,d0 |
| | ≥ 0,38 bis ≤ 0,76 | B-s1, d2 |
| | > 0,76 bis ≤ 1,52 | C-s1, d2 |
| | > 1,52 bis ≤ 3,8 | D-s1, d2 |
| "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climalit/Climaplus" und "SGG CONTRAFLAM LITE IGU Climatop" | ohne | A2-s1,d0 |
| | ≥ 0,38 bis ≤ 0,76 | B-s1, d2 |
| | > 0,76 bis ≤ 1,52 | C-s1, d2 |
| | > 1,52 bis ≤ 3,8 | D-s1, d2 |

¹⁰ DIN EN 1279-5: 2005-08
¹¹ DIN EN 13501-1:2007-05

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

¹² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

¹³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.



- 2.1.1.4 Wahlweise dürfen Scheiben aus heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "SGG PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL), Bern (CH), gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 und entsprechend Anlage 18, die an jeder Stelle mindestens 6 mm dick sind, verwendet werden.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Bauprodukten.

Die Scheiben müssen bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus normalentflammbarem Vollholz – wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁴ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁵ - mit einer Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken) zu verwenden. Der Rahmen muss aus Pfosten- und Riegelprofilen zusammengesetzt werden. Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile betragen 40 mm x 68 mm bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" (s. Anlagen 4 und 5); die Mindestabmessungen betragen 20 mm x 75 mm bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." (s. Anlagen 2 und 3).

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" beträgt die maximal zulässige Pfostentiefe 74 mm.

Wahlweise dürfen auch Profile aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052-1¹⁶ verwendet werden.

Es dürfen in Abhängigkeit der verwendeten Scheibentypen für den Rahmen auch Pfosten- bzw. Holm-Varianten nach den Anlage 10 oder 11 verwendet werden.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1¹⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 bzw. Einbaubereich 2) zu führen bzw. der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. BGT0320030 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik, Zweigstelle Würzburg, vom 04.02.2003 zu entnehmen.

Danach sind bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." z. B. für Höhen der Brandschutzverglasung von 3000 mm bzw. 3500 mm und Pfostenabstände bis 2465 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile der Tabelle 1 auf Anlage 14 zu entnehmen.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." Profile aus normalentflammbarem Vollholz – wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁴ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁵ mit einer Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$ und den Mindestabmessungen 20 mm x 25 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3 sowie 10). Bei Scheibengrößen $\geq 2000 \text{ mm}$ sind Glashalteleisten mit den Mindestabmessungen 25 mm x 25 mm zu verwenden. Die Glashalteleisten müssen bündig mit den Rahmenprofilen abschließen.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" sind Profile aus einem Laubholz nach DIN 4074-5¹⁴ mit einer Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ und den Mindestabmessungen

¹⁴ DIN 4074-5:2003-06
¹⁵ DIN 4074-1:2003-06
¹⁶ DIN 1052-1: 1988-04
 DIN 1052-1/A1: 1996-10
¹⁷ DIN 4103-1:1984-07

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
 Holzbauwerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1
 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

20 mm x 25 mm zu verwenden (s. Anlagen 4 und 5 sowie 11). Die Glashalteleisten müssen bündig mit den Rahmenprofilen abschließen.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Werden Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." verwendet, so sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 15 mm breite, 3 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹⁸ oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹¹) Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen.

Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4⁸) Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.2 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." ist umlaufend zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (Falzgrund) ein in seiner Breite auf die Scheibendicke abgestimmter, 2 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix-Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 oder $\geq 1,3$ mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369 oder vom Typ "Kerafix FLEXPRESS 100" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1488 anzuordnen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.3 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PYROSWISS" sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 20 mm breite, 4 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix-Blähpapier Neu" anzuordnen (s. Anlagen 4 und 5).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 75 mm dicke Ausfüllungen - bestehend aus einem Rahmen aus normalentflammbaren Nadelholzprofilen nach DIN 4074-1¹⁵ mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm, der beidseitig mit je einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501 1¹¹) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁹ beplankt und mit ≥ 40 mm dicker, nichtbrennbarer (Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501 1¹¹) Mineralwolle (Rohdichte ≥ 30 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) ausgefüllt sein muss - zu verwenden (s. Anlage 12).

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

¹⁸ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁹ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 miteinander zu verbinden sind.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449⁹ bzw. DIN EN 1279-5¹⁰ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein. ESG-H-Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.4 müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1036
 - Brandverhalten Klasse: (entsprechend Abschnitt 2.1.1.3, Tabelle 1, dieser Zulassung)
 - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet bzw. mit der CE-Kennzeichnung und, wo zutreffend, dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) sein.

2.2.3.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1036
 - Herstellungsjahr:



2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1036
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und/oder der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

2.3.1.2 Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹¹) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Scheiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Scheiben eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹¹ mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk zusätzlich mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.4 Für die Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 gilt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 und der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Pro-



duktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹¹) gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1"²⁰.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung der Verbund- bzw. Isolierglasscheiben eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹¹) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1¹¹ gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1"²¹

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an den Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



²⁰ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²¹ Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2 und entsprechend den Anlagen 2 bis 5 sowie 10 und 11 herzustellen. In den Ecken und in den T- bzw. Kreuzverbindungsstellen ist der Rahmen gemäß den Anlagen 8 und 9 durch Schrauben zu verbinden und mit einem Dispersionsleim zu verleimen. Die Verbindungen dürfen mit Zapfen oder Dübeln ausgeführt werden, wahlweise mit einem Dispersionsleim verleimt, und sind zusätzlich mit Schrauben zu verbinden (s. Anlagen 9 bis 11).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 sind in Abständen von 200 mm bzw. gemäß den Angaben in Tabelle 1 auf Anlage 14 mit dem Holzrahmen durch Schrauben zu verbinden. Wahlweise dürfen die Glashalteleisten nur einseitig angeordnet werden. Dabei sind Rahmenprofile entsprechend den Anlagen 10 oder 11 zu verwenden.

4.2.1.3 Wird die Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.2.6 aus werkseitig vorgefertigten Elementen seitlich zusammengesetzt, dürfen zusammengesetzte senkrechte Rahmenprofile entsprechend den Anlagen 10 oder 11 verwendet werden. Die Verbindung dieser Rahmenprofile untereinander darf als Nut- und Federkonstruktion oder wahlweise unter Verwendung von Hartholzfedern ausgeführt werden. Die zusammengesetzten Profile sind mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen und miteinander durch Schrauben im Abstand ≤ 500 mm zu verbinden.

Diese Profile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4.2.1.4 Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 Eckausbildungen erhält, muss die Ausführung gemäß Anlage 7 erfolgen.

Brandschutzverglasungen mit Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" dürfen nicht mit Eckausbildungen ausgeführt werden.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder "Flammi" abzusetzen.

Bei Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." mit einer Höhe ≥ 2000 mm ist umlaufend ein Abstand zwischen Scheiben und Rahmen (Falzluft) von ≥ 10 mm einzuhalten.

4.2.2.2 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." sind zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) umlaufende Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmen sind 3 mm dicke Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

4.2.2.3 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" sind in alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmen 4 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 einzulegen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

4.2.2.4 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 12 erfolgen.

4.2.2.5 Wahlweise dürfen die Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE ..." mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlage 12). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und maximal 30 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - in Abständen ≤ 825 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluß der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Die Befestigung der Rahmenprofile an eine seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss entsprechend Anlage 7 in Abständen ≤ 825 mm erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Unterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit je zwei 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹¹) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁹ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹³ Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Die Fugenbreite muss $10 \text{ mm} +10/-5 \text{ mm}$ betragen (s. Anlage 6).

Wahlweise darf eine äußere Fugenhinterfüllung mit sog. PR-Rundschnur und eine Fugenabdeckung mit Silikon-Dichtungsstoff, Mörtel, Putz, GKF-Platten-Streifen oder Holzleisten gemäß den Anlagen 2 bis 6 erfolgen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 19). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

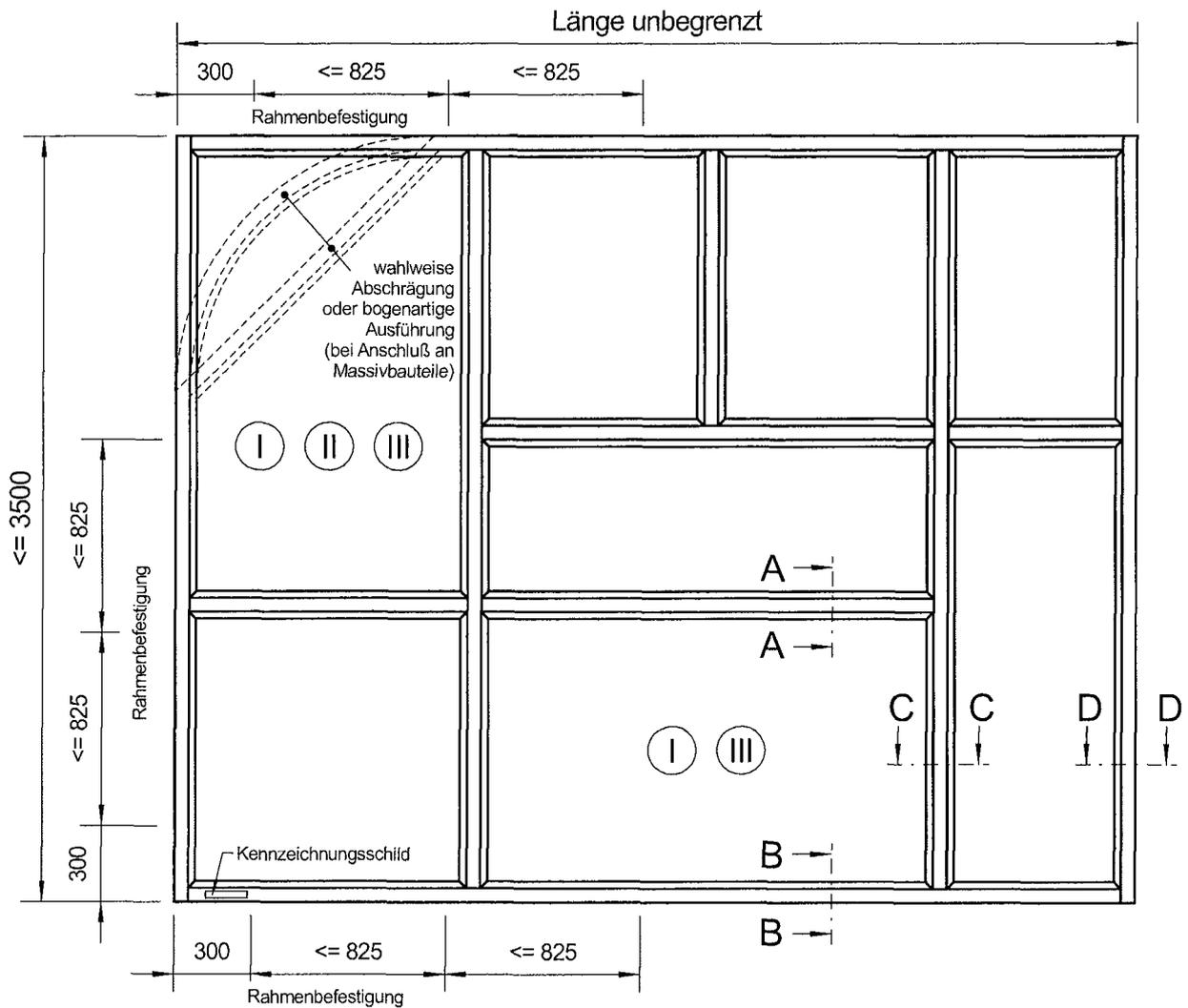
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





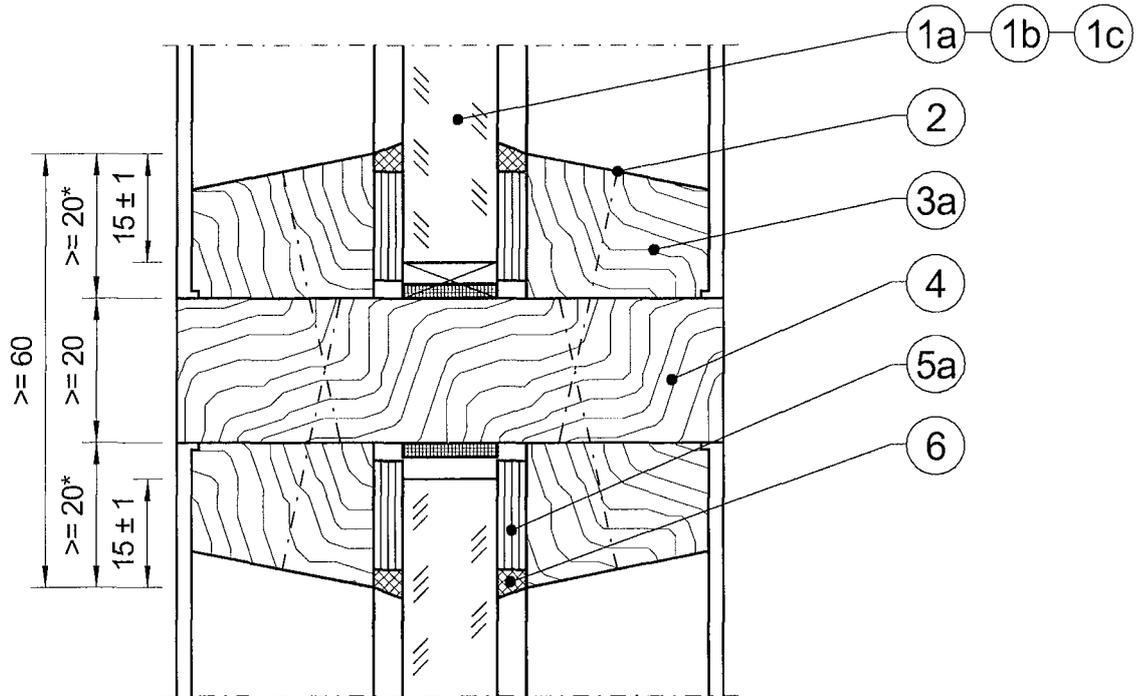
- Ⓘ SGG CONTRAFLAM LITE 30 - Scheibe, gemäß Anlage 15, bzw. (CFL)
 SGG CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplus - Scheibe, gemäß Anlage 16,
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1790 x 2860 mm im Hochformat oder
 2400 x 1200 mm im Querformat
- Ⓜ SGG CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climatop - Scheibe, gemäß Anlage 17, (CFL)
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1500 x 3000 mm im Hochformat angeordnet
- Ⓜ SGG PYROSWISS - Scheibe, ≥ 6 mm dick, gemäß Anlage 18, (PY)
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1220 x 1820 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet



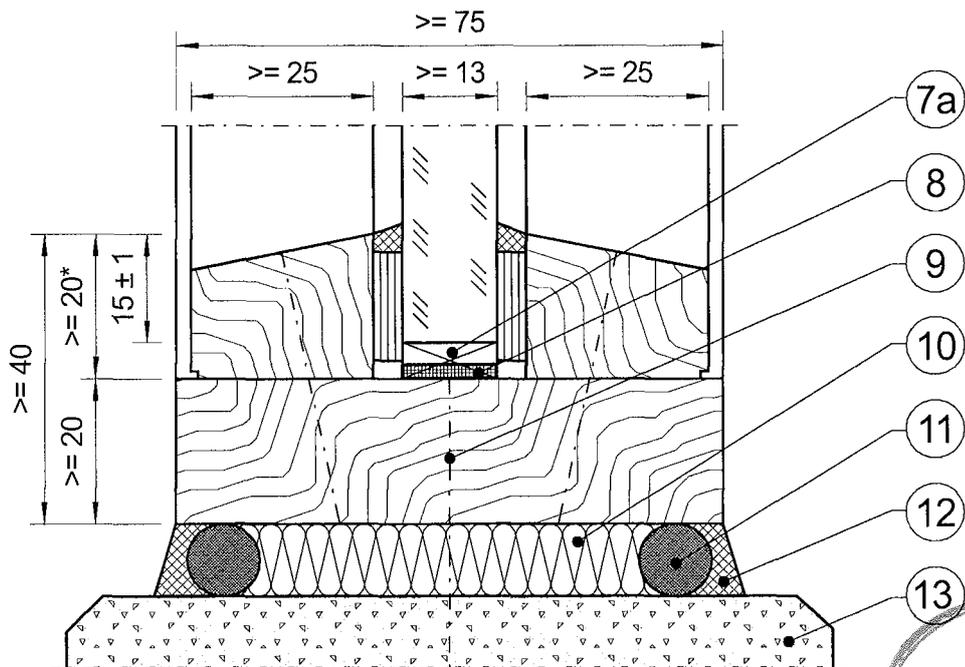
Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1036
 vom 16. DEZ. 2008

Schnitt A-A



Schnitt B-B



weitere / alternative Anschlüsse gemäß Anlage 6



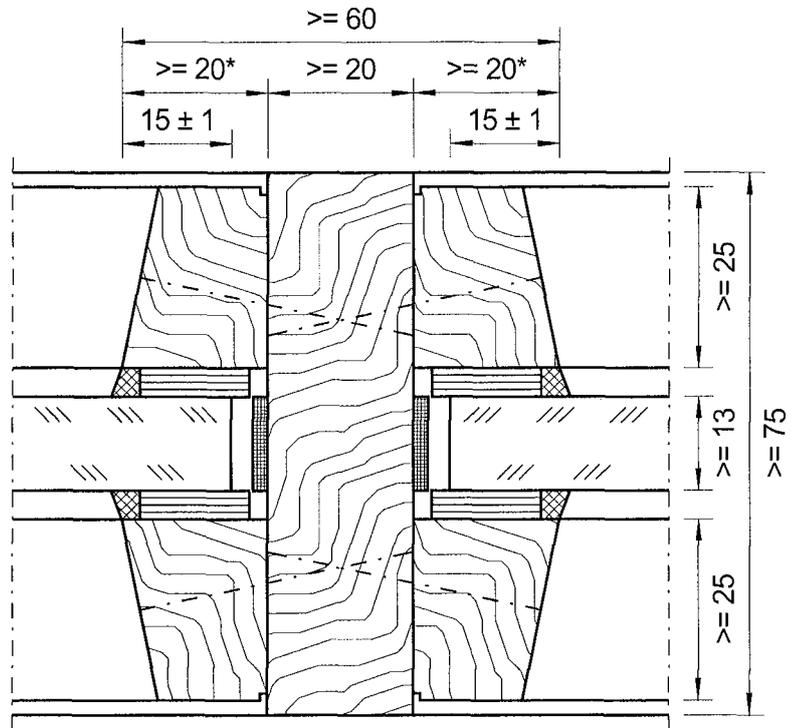
* Bei Verwendung von CFL-Scheiben mit einer Höhe > 2000 mm mind. 25 mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

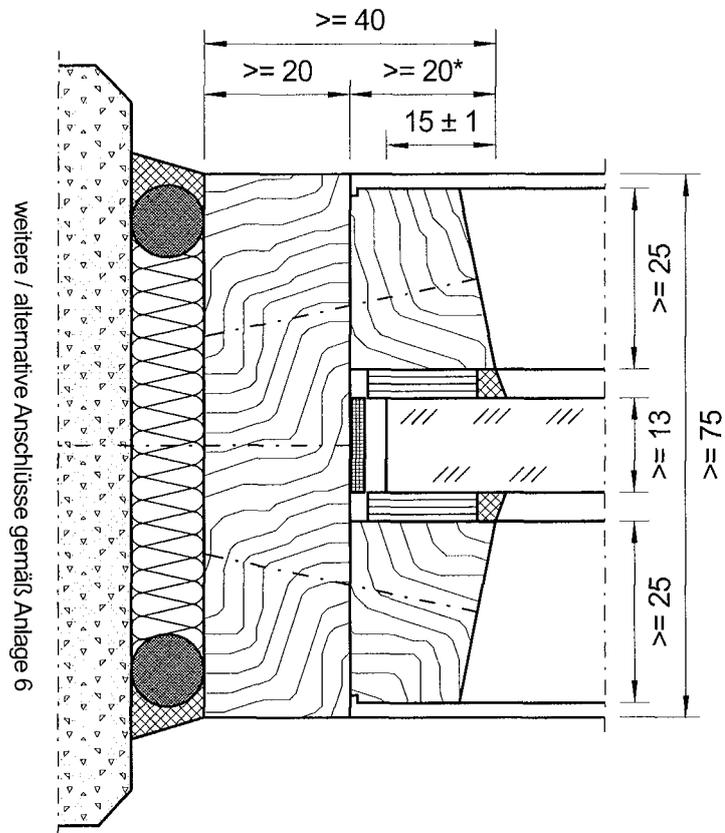
- Schnitt A-A und B-B für "SGG CONTRAFLAM LITE 30" -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

Schnitt C-C



Schnitt D-D



* Bei Verwendung von CFL-Scheiben mit einer Höhe > 2000 mm mind. 25 mm

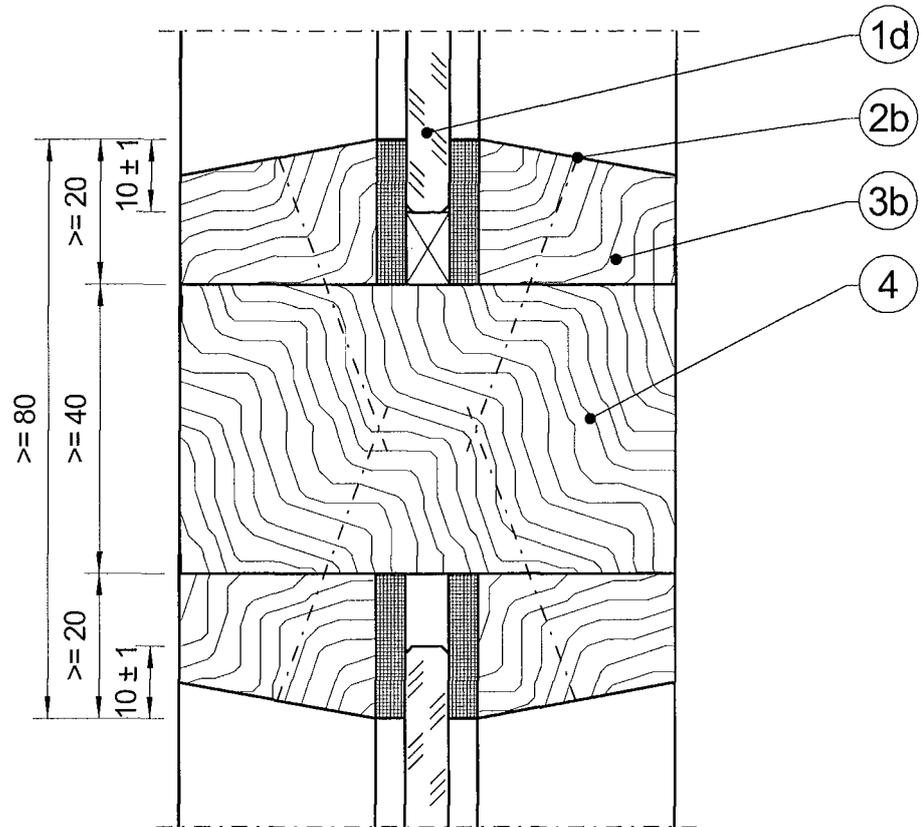
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

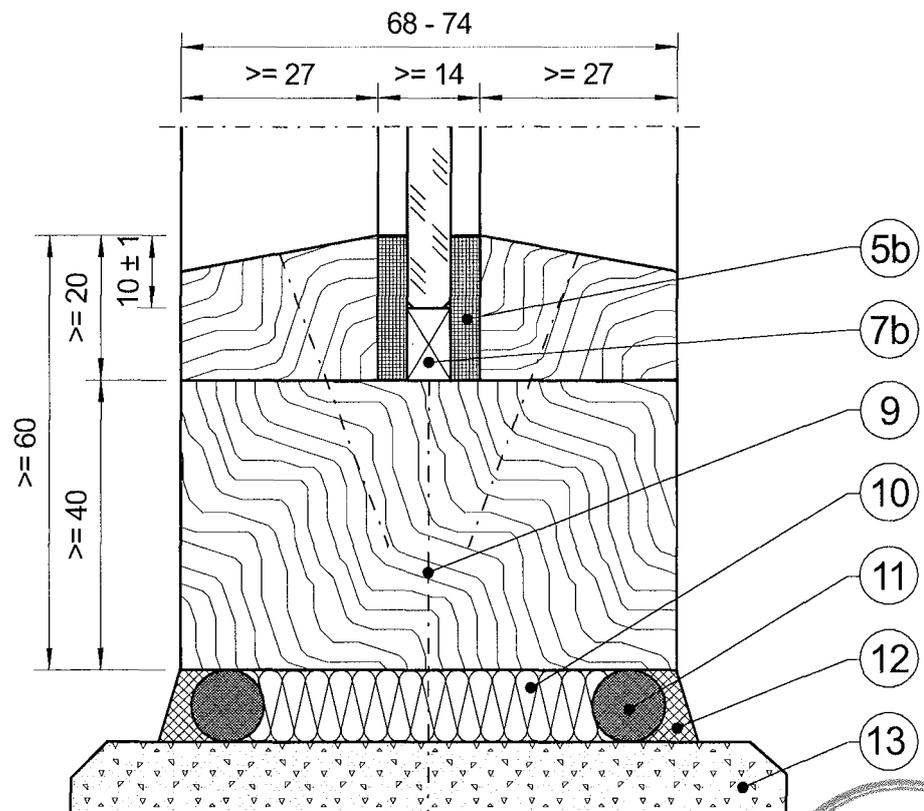
- Schnitt C-C und D-D für "SGG CONTRAFLAM LITE 30" -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

Schnitt A-A



Schnitt B-B



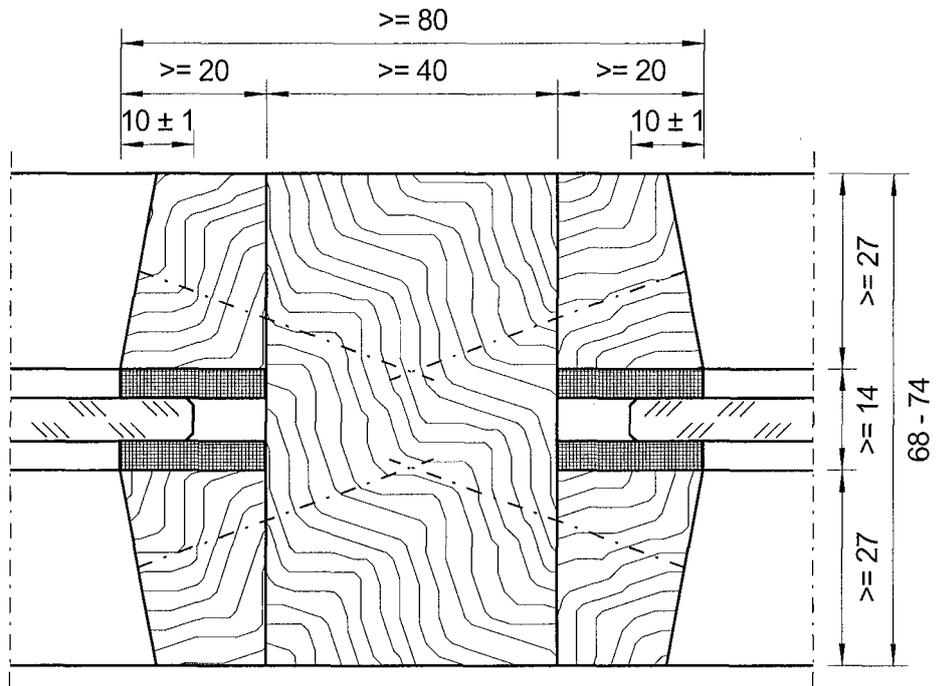
weitere / alternative Anschlüsse gemäß Anlage 6

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt A-A und B-B für "SGG PYROSWISS" -

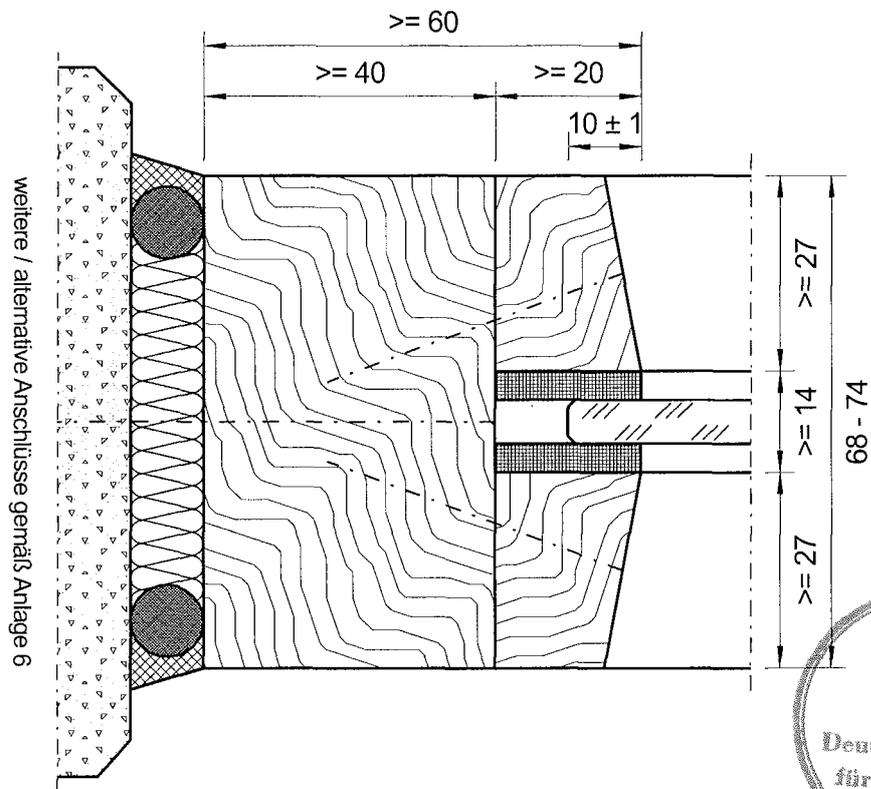
Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1036
 vom 16. DEZ. 2008



Schnitt C-C



Schnitt D-D

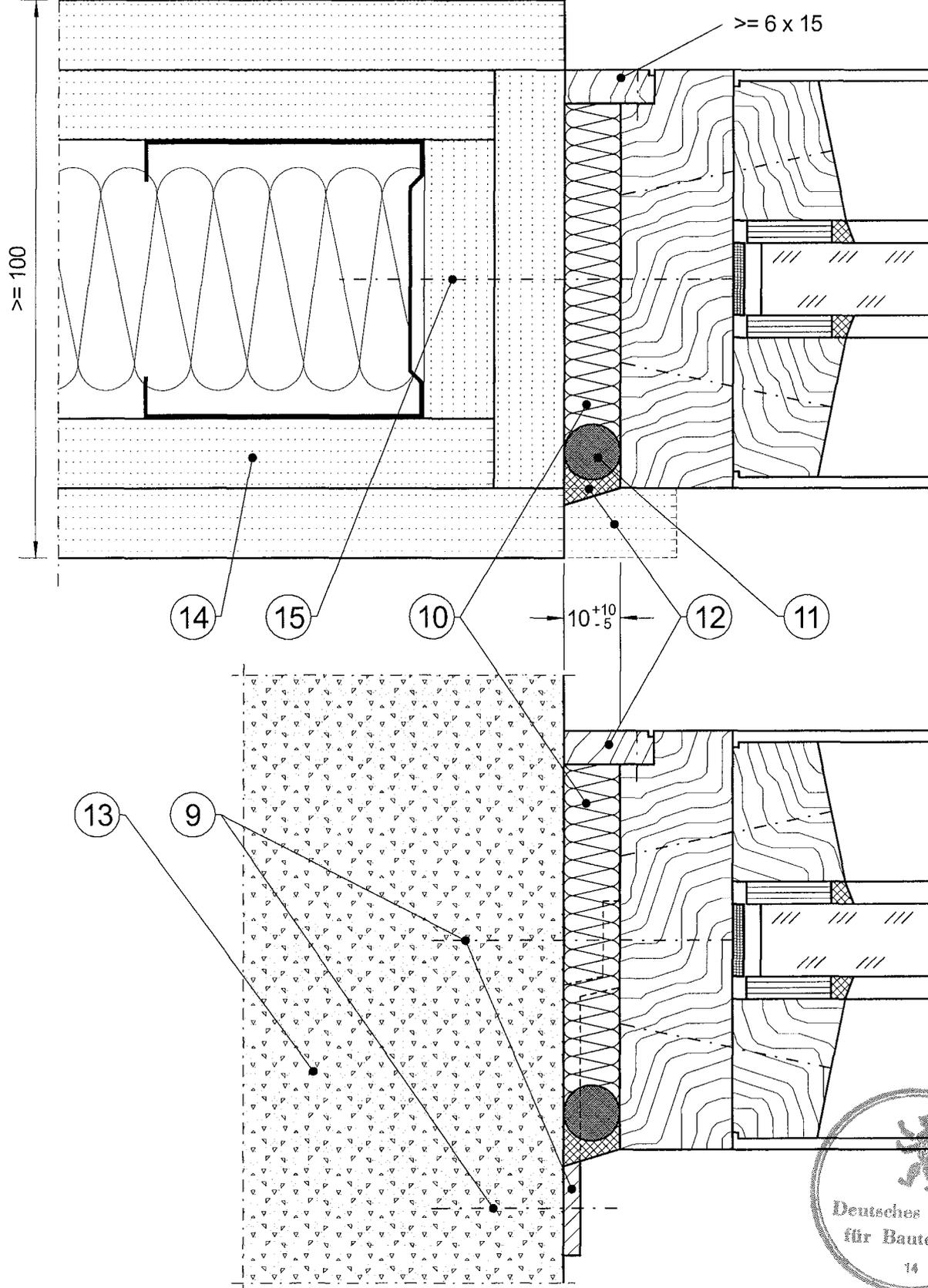


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt C-C und D-D für "SGG PYROSWISS" -

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1036
 vom 16. DEZ. 2008

Ausführung nur bei seitlichem Anschluß

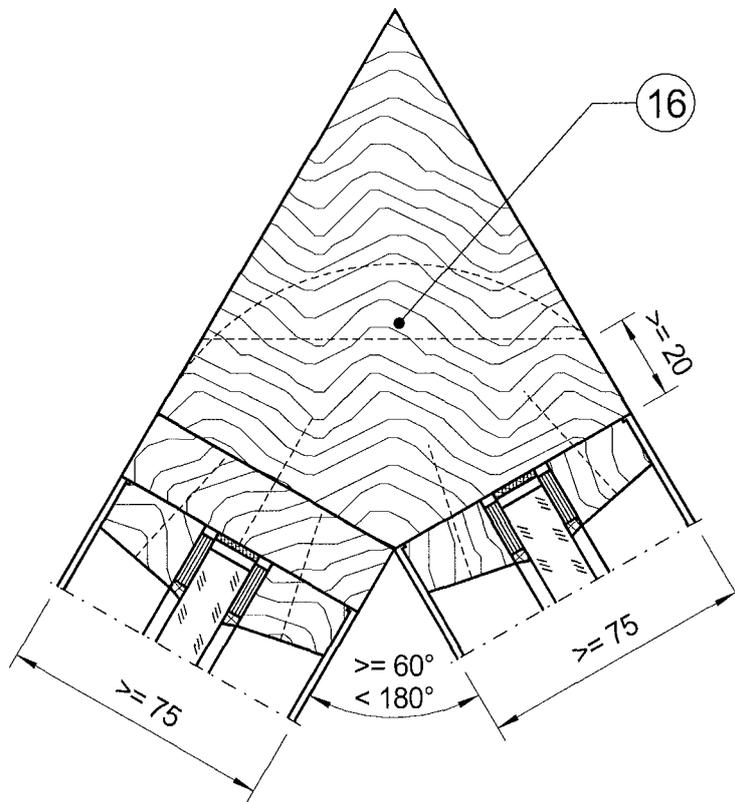
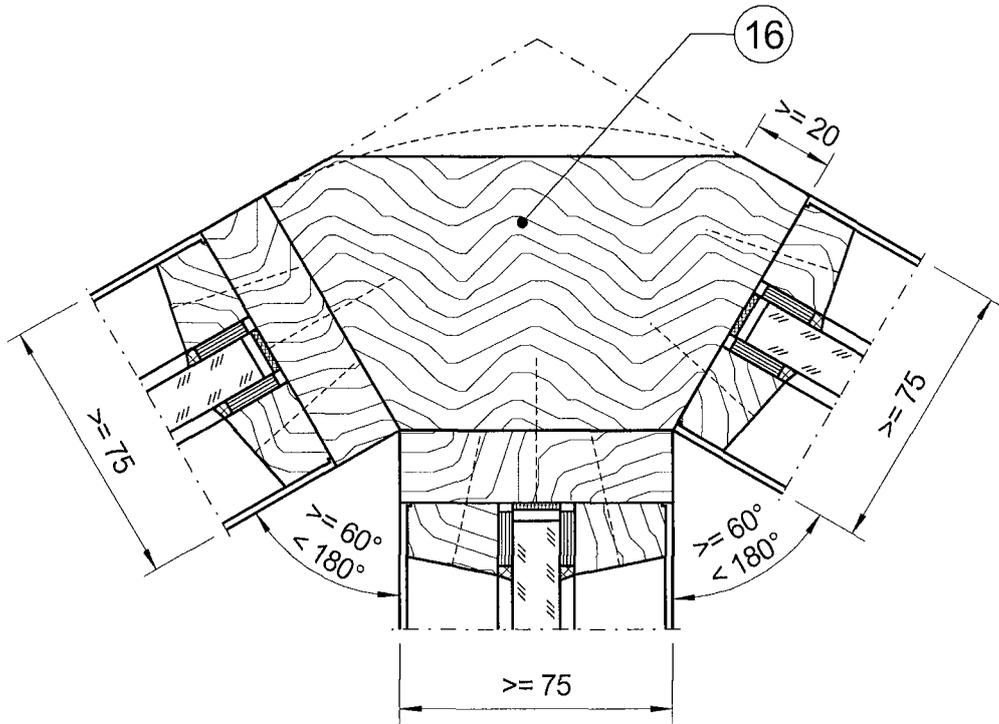


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Anschlüsse -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008



Eckausbildungen verschraubt mit "Spax" Ø 4,5 mm - Einschraubtiefe im Anschlußholz >= 20 mm

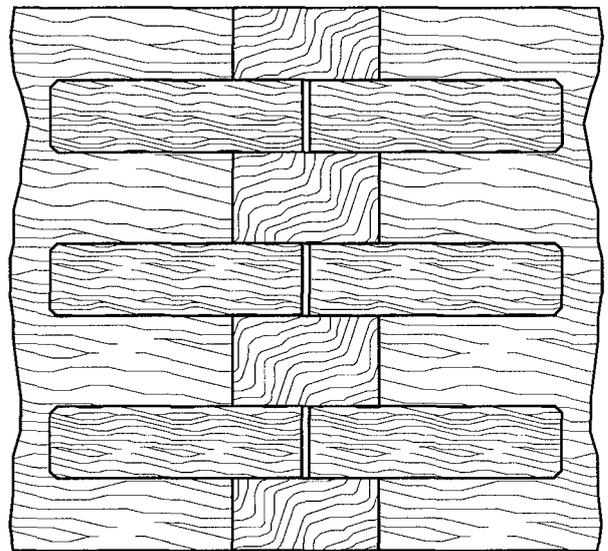
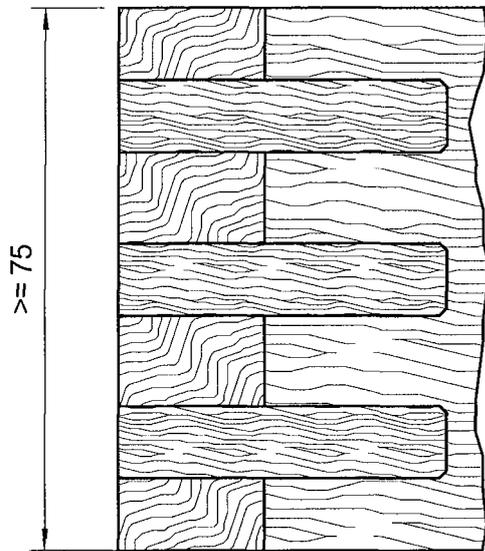
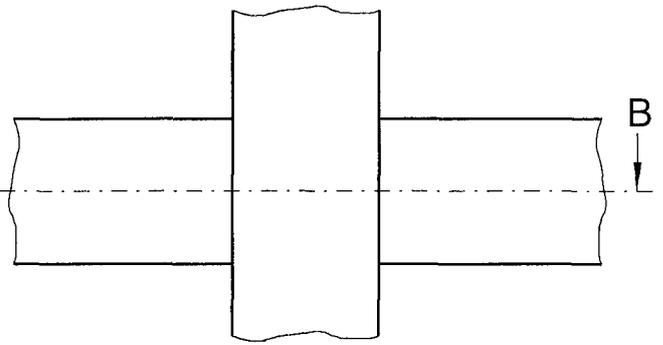
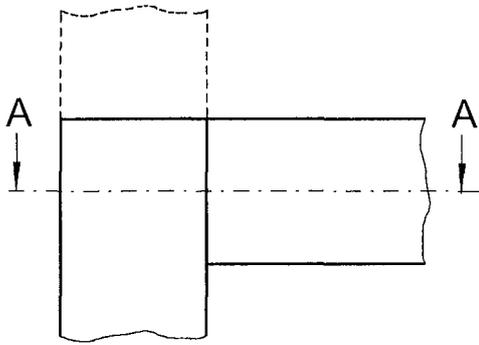
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildungen für "SGG CONTRAFLAM LITE 30" -

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1036
 vom 16. DEZ. 2008

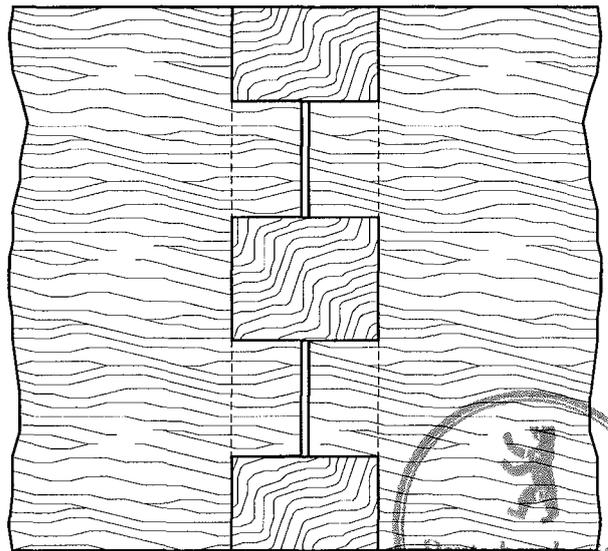
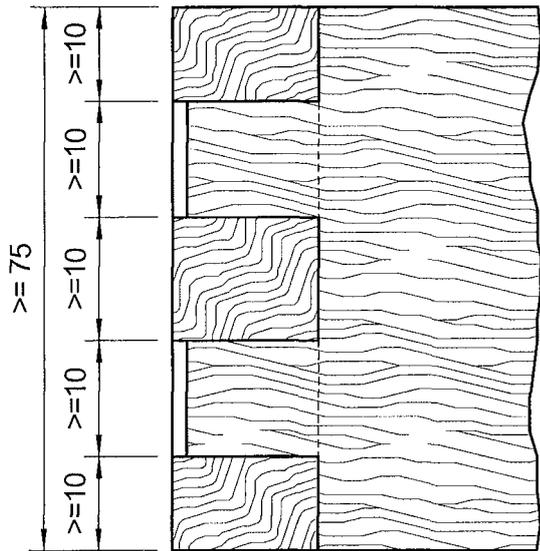
Eck- bzw. T-Verbindung

Kreuzverbindung



Schnitt A-A
Holzdübel \varnothing 10 x 100 mm bzw.

Schnitt B-B
Holzdübel \varnothing 10 x 100 mm bzw.



Schnitt A-A wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung

Schnitt B-B wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung



ALLE VERBINDUNGEN MIT "SPAX"-SCHRAUBEN $\geq \varnothing$ 5 x 80 mm VERSCHRAUBT,
WAHLWEISE ZUSÄTZLICH MIT WEISSLEIM VERLEIMT

alle Maße in mm

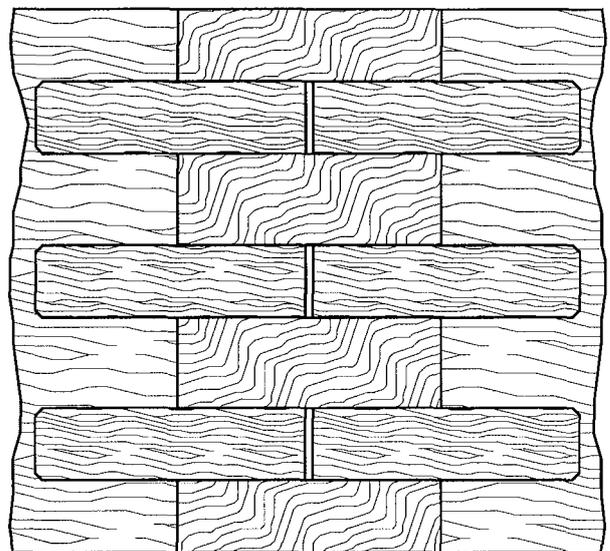
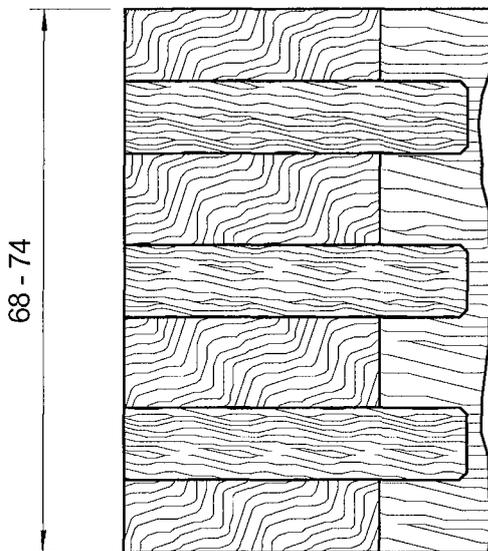
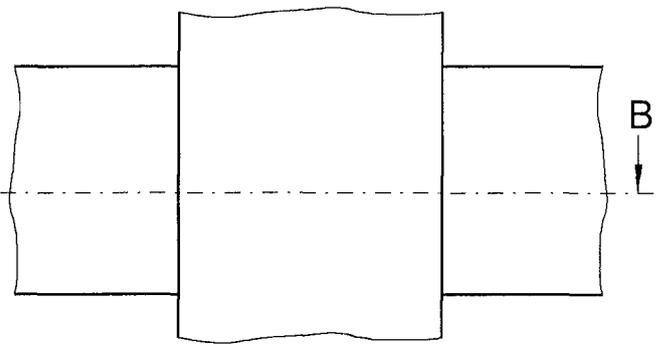
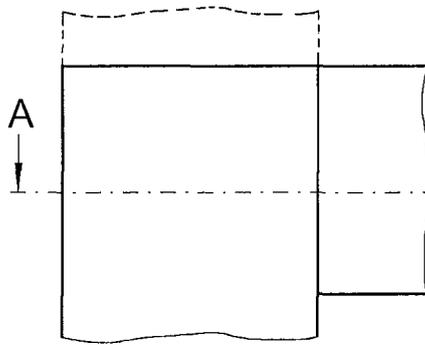
Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Rahmenverbindungen für "SGG CONTRAFLAM LITE 30" -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

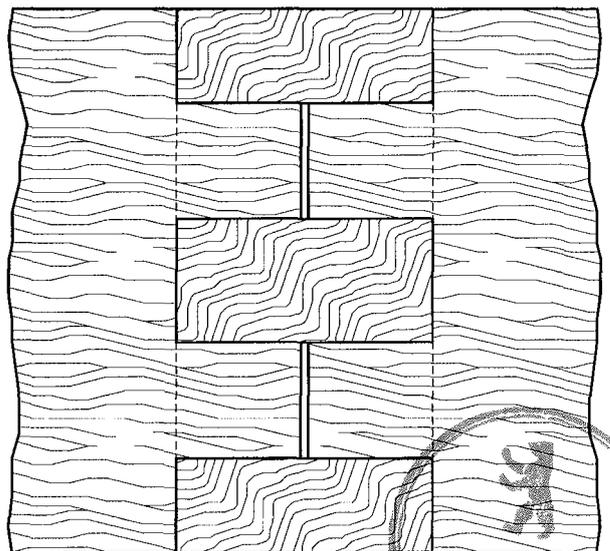
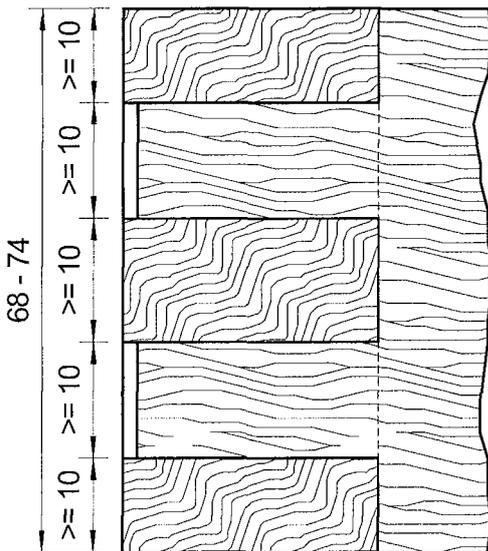
Eck- bzw. T-Verbindung

Kreuzverbindung



Schnitt A-A
Holzdübel $\varnothing 10 \times 100$ mm bzw.

Schnitt B-B
Holzdübel $\varnothing 10 \times 100$ mm bzw.



Schnitt A-A wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung

Schnitt B-B wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung



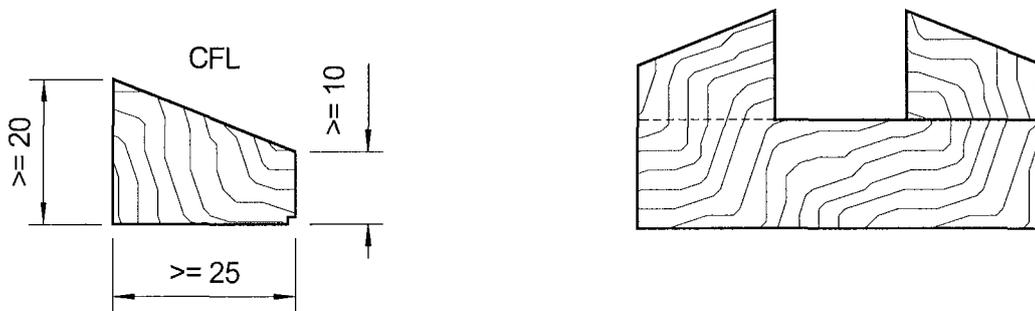
ALLE VERBINDUNGEN MIT "SPAX"- SCHRAUBEN $\geq \varnothing 5 \times 80$ mm VERSCHRAUBT,
WAHLWEISE ZUSÄTZLICH MIT WEISSLEIM VERLEIMT

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Rahmenverbindungen für "SGG PYROSWISS" -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

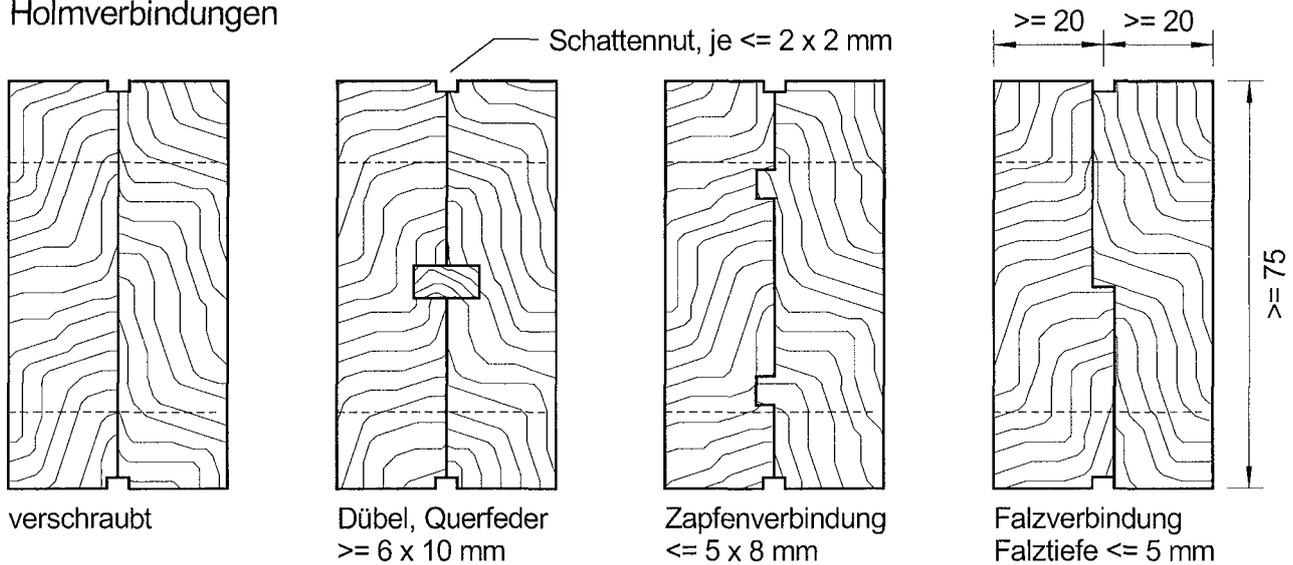
Glashalteleisten



Die Profilierung der Glashalteleisten ist außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig

Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

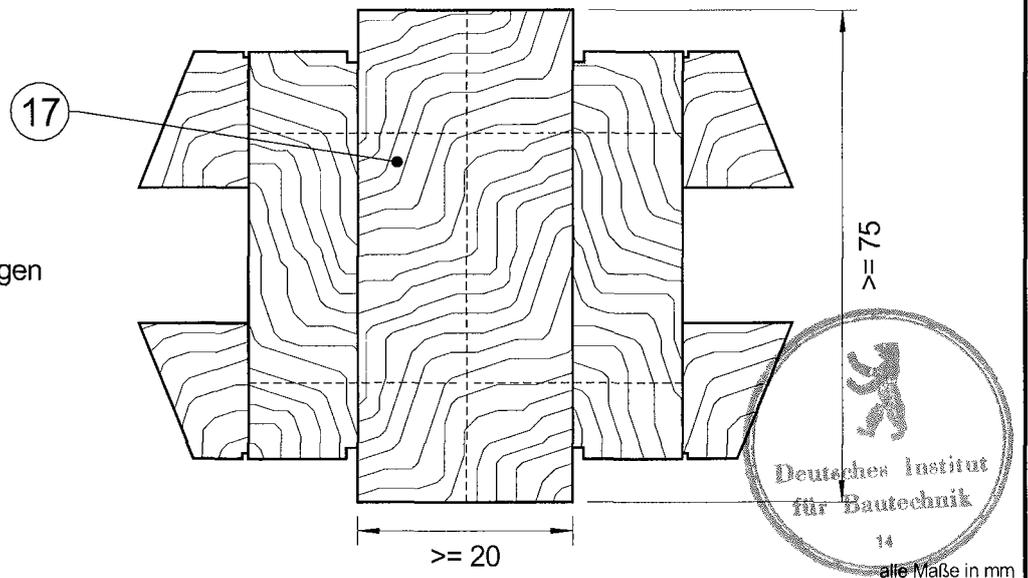
Holmverbindungen



Alle Verbindungen mit PVAC-Leim verleimt und mit "Spax" Ø 4 mm verschraubt, Abstände <= 500 mm

Aussteifungsprofil

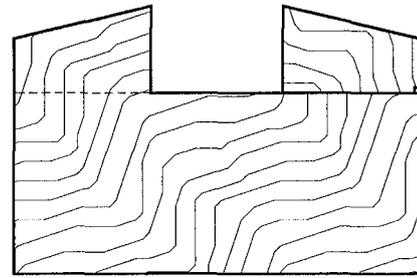
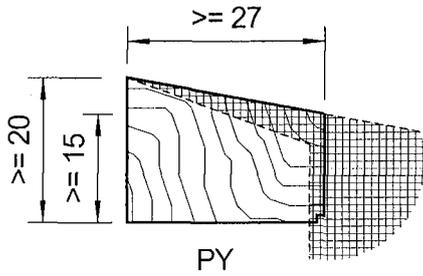
Verstärkungsholm wahlweise zweiteilig gemäß Holmverbindungen



Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Glashalteleisten, Holmverbindungen,
Aussteifungsprofil für "SGG CONTRAFLAM LITE 30" -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

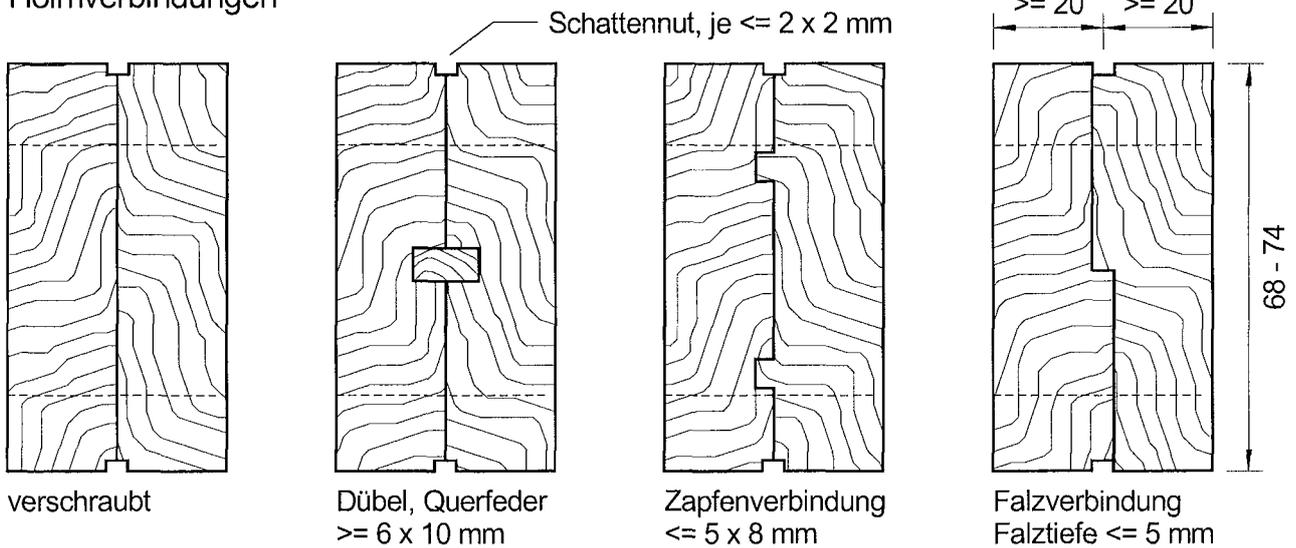
Glashalteleisten



Die Profilierung der Glashalteleisten ist im schraffierten Bereich zulässig

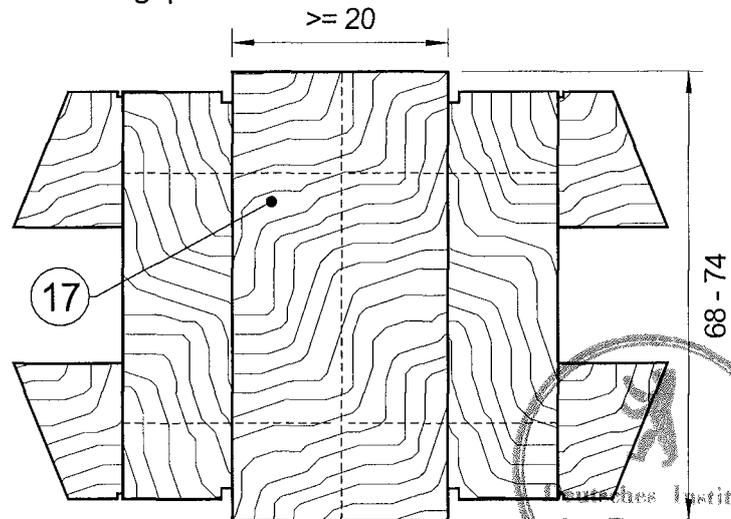
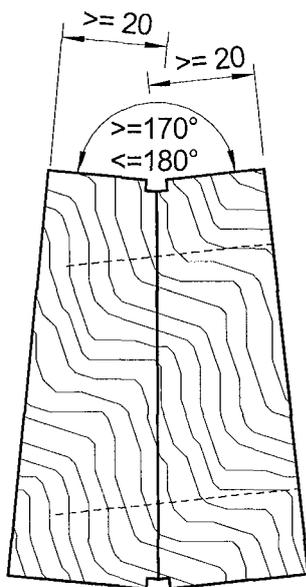
Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

Holzverbindungen



Alle Verbindungen mit PVAC-Leim verleimt und mit "Spax" Ø 4 mm verschraubt, Abstände <= 500 mm

Aussteifungsprofil



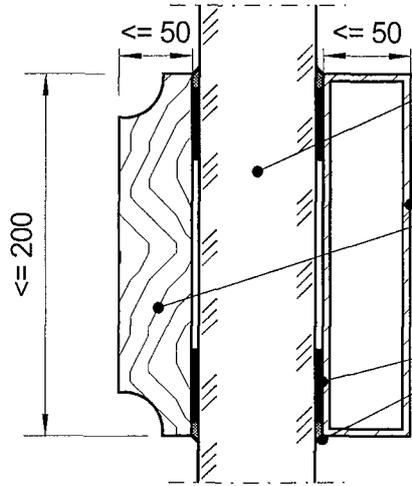
Verstärkungsholz wahlweise zwei-teilig gemäß Holzverbindungen

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Glashalteleisten, Holzverbindungen, Eckausführung,
Aussteifungsprofil für "SGG PYROSWISS" -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

Ziersprossen

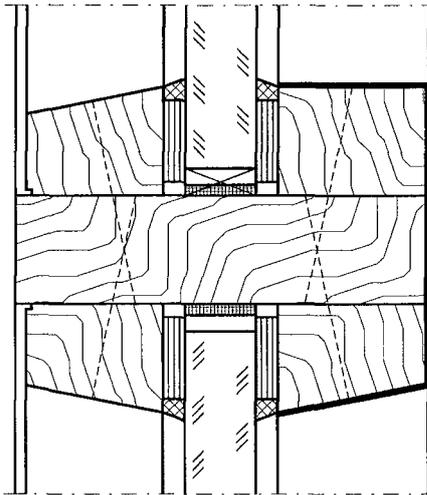


Glastypen:
 SGG CONTRAFLAM LITE 30
 SGG CONTRAFLAM LITE 30 IGU

Ziersprossen aus Holz oder Aluminium, wahlweise profiliert, ein- oder beidseitig angeordnet

Befestigung der Sprossen mittels doppelseitigem Klebeband und/oder Silikon

Zierblenden



Bei Verwendung von SGG PYROSWISS dürfen keine Sprossen, Verblendung oder Folien verwendet werden !

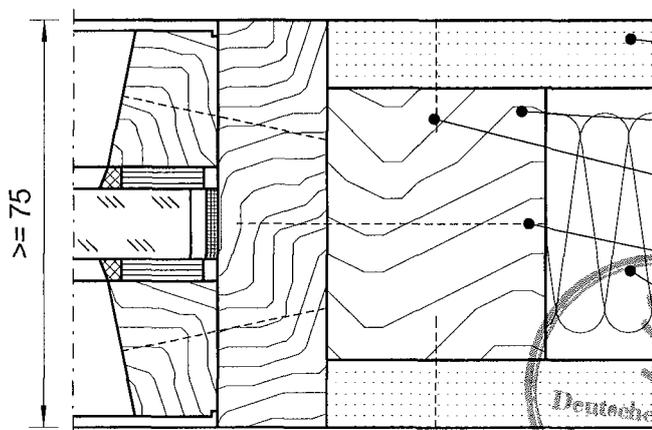
Wahlweise ein- oder beidseitige Verblendung der Rahmenprofile mit Stahl-, Edelstahl- oder NE-Metallblechen, ≤ 2 mm dick

Befestigung der Verblendung mittels doppelseitigem Klebeband und/oder Silikon

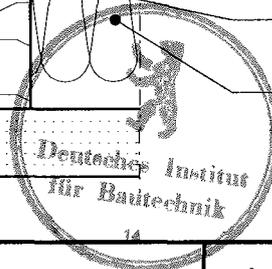
Zierfolien

Glasscheiben vom Typ SGG CONTRAFLAM LITE 30 / ... IGU dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

Füllungen



- Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) $\geq 12,5$ mm
- Nadelschnittholz Güteklasse 2, $\geq 40 \times 50$ mm
- Schnellbauschrauben, Abstand ≤ 200 mm
- Holzschrauben, Befestigungsabstand ≤ 500 mm
- Mineralwolle, ≥ 40 mm dick, Rohdichte $\geq 30 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Ziersprossen, -blenden, -folien und Füllungen -

Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1036
 vom 16. DEZ. 2008

- 1 Glasscheiben bzw. Isolierglasscheiben:
 - 1a Typ "SGG CONTRAFLAM LITE 30" (CFL) gemäß Anlage 15
 - 1b Typ "SGG CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplust" (CFL) gemäß Anlage 16
 - 1c Typ "SGG CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climatop" (CFL) gemäß Anlage 17
 - 1d Typ "SGG PYROSWISS" (PY), gemäß Anlage 18
- 2 Spanplattenschrauben, $\geq 3,5 \times 40$ mm, Befestigungsabstände ≤ 250 mm
- 3a Glashalteleisten* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
Mindestabmessungen gemäß Anlage 10
- 3b Glashalteleisten* aus Laubholz, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$
Mindestabmessungen gemäß Anlage 11
- 4 Holzrahmenprofile* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus
Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
- 5a Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend, $\geq 3 \times 15$ mm
- 5b Vorlegeband vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu", einseitig selbstklebend, 4×20 mm
- 6 Silikon (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 7a Verglasungsklötze vom Typ "FLAMMI" oder "PROMATECT-H",
 $\geq 5 \times 80$ mm bzw. $\geq 10 \times 80 \text{ mm}^{**}$, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 7b Verglasungsklötze vom Typ "FLAMMI" oder "PROMATECT-H",
 $\geq 10 \times 80$ mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 8 Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu", einseitig selbstklebend,
Dicke 2 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke,
bzw. Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" oder "Kerafix FLEXPRESS 100",
einseitig selbstklebend, Dicke 1,5 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 9 Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ($\varnothing \geq 8$ mm)
mit Schraube (≥ 60 mm) oder Stahllasche ($\geq 60 \times 40 \times 3$ mm),
Befestigungsabstände gemäß Anlage 1
- 10 nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN EN 13501-1: A1)
- 11 Hinterfüllmaterial, z.B. PE (Polyethylen) Rundschnur
- 12 Fugenabschluß aus Putz, Mörtel, GKF-Platte, Silikon oder Holzleiste*
- 13 Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk $d \geq 115$ mm,
Beton $d \geq 100$ mm oder Porenbeton $d \geq 175$ mm
- 14 seitlich angrenzende leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus
Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4, Wanddicke ≥ 100 mm
- 15 Blech- oder Schnellbauschraube, $\geq 4 \times 50$ mm, Befestigungsabstände gemäß Anlage 1
- 16 Holzanschluß* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus
Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
- 17 Aussteifungsprofile* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus
Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$

* nur bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE 30 / ... IGU" (CFL) wahlweise
Oberflächenbeschichtung bzw. -beplankung mit Lack, Furnier (Dicke $\leq 2,5$), Schichtpreßstoffplatten (Dicke $\leq 1,8$),
Kunststoff-Folien (Dicke $\leq 0,8$), Blechen aus Stahl, Edelstahl oder NE-Metall (Dicke ≤ 2)

** nur bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM LITE 30 / ... IGU" (CFL) mit einer Höhe > 2000 mm



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

| Wandhöhe [mm] | Einbaubereich 1 | | | | Nadelholz S13 | | |
|---|---------------------------------|-------|-------|-------|---------------|--------|--------|
| | Pfostenabmessungen H/B [mm] bei | | | | | | |
| | Pfostenabständen [mm] | | | | | | |
| | 1000 | 1250 | 1500 | 1750 | 2000 | 2250 | 2465 |
| 3000 | 75/40 | 80/40 | 85/40 | 85/40 | 90/40 | 95/40 | 100/40 |
| 3500 | 75/40 | 80/40 | 85/40 | 90/40 | 95/40 | 100/40 | 105/40 |
| Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A bzw. Nadelholz S13* 3,5x40/250 | | | | | | | |

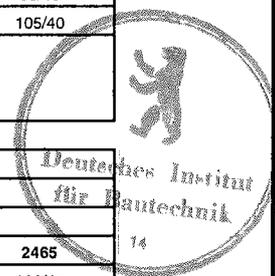
| Wandhöhe [mm] | Einbaubereich 2 | | | | Nadelholz S13 | | |
|--|---------------------------------|------------|------------|------------|---------------|------------|------------|
| | Pfostenabmessungen H/B [mm] bei | | | | | | |
| | Pfostenabständen [mm] | | | | | | |
| | 1000 | 1250 | 1500 | 1750 | 2000 | 2250 | 2465 |
| 3000 | 90/40 | 100/40 | 105/40 | 110/45 | 110/45 | 115/45 | 125/50 |
| 3500 | 95/40 | 105/40 | 110/45 | 115/45 | 120/50 | 120/50 | 125/50 |
| Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] | | | | | | | |
| bei Laubholz Holzart Gruppe A | | | | | | | |
| 3000 | 3,5x40/250 | | | | 4x40/250 | 3,5x40/250 | |
| 3500 | 3,5x40/250 | | | | 4x40/250 | | |
| bei Nadelholz S13* | | | | | | | |
| 3000 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 4,5x40/250 | 4x40/250 |
| 3500 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 4x40/250 | 4,5x40/250 | 4,5x40/250 |

| Wandhöhe [mm] | Einbaubereich 1 | | | | Laubholz Holzart Gruppe A | | |
|---|---------------------------------|-------|-------|-------|---------------------------|-------|--------|
| | Pfostenabmessungen H/B [mm] bei | | | | | | |
| | Pfostenabständen [mm] | | | | | | |
| | 1000 | 1250 | 1500 | 1750 | 2000 | 2250 | 2465 |
| 3000 | 68/40 | 75/40 | 80/40 | 85/40 | 90/40 | 95/40 | 100/40 |
| 3500 | 70/40 | 80/40 | 85/40 | 85/40 | 90/40 | 95/40 | 105/40 |
| Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A 3,5x40/250 | | | | | | | |

| Wandhöhe [mm] | Einbaubereich 2 | | | | Laubholz Holzart Gruppe A | | |
|---|---------------------------------|--------|--------|--------|---------------------------|--------|--------|
| | Pfostenabmessungen H/B [mm] bei | | | | | | |
| | Pfostenabständen [mm] | | | | | | |
| | 1000 | 1250 | 1500 | 1750 | 2000 | 2250 | 2465 |
| 3000 | 90/40 | 100/40 | 110/45 | 115/45 | 120/50 | 120/50 | 130/55 |
| 3500 | 90/40 | 105/40 | 110/45 | 115/45 | 120/50 | 125/50 | 130/55 |
| Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A 3,5x40/250 | | | | | | | |

| Wandhöhe [mm] | Einbaubereich 1 | | | | Bettischholzklasse BS14 | | |
|---|---------------------------------|-------|-------|-------|-------------------------|--------|--------|
| | Pfostenabmessungen H/B [mm] bei | | | | | | |
| | Pfostenabständen [mm] | | | | | | |
| | 1000 | 1250 | 1500 | 1750 | 2000 | 2250 | 2465 |
| 3000 | 70/40 | 75/40 | 80/40 | 85/40 | 90/40 | 95/40 | 95/40 |
| 3500 | 75/40 | 80/40 | 85/40 | 90/40 | 95/40 | 100/40 | 105/40 |
| Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A bzw. Nadelholz S13* 3,5x40/250 | | | | | | | |

| Wandhöhe [mm] | Einbaubereich 2 | | | | Bettischholzklasse BS14 | | |
|--|---------------------------------|------------|------------|------------|-------------------------|------------|------------|
| | Pfostenabmessungen H/B [mm] bei | | | | | | |
| | Pfostenabständen [mm] | | | | | | |
| | 1000 | 1250 | 1500 | 1750 | 2000 | 2250 | 2465 |
| 3000 | 90/40 | 95/40 | 105/40 | 110/40 | 115/40 | 120/45 | 120/45 |
| 3500 | 95/40 | 105/40 | 110/40 | 115/40 | 120/45 | 120/45 | 125/45 |
| Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] | | | | | | | |
| bei Laubholz Holzart Gruppe A | | | | | | | |
| 3000 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 |
| 3500 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 4x40/200 |
| bei Nadelholz S13* | | | | | | | |
| 3000 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 4x40/250 | 4,5x40/250 | 4x40/250 | 4,5x40/250 |
| 3500 | 3,5x40/250 | 3,5x40/250 | 4x40/250 | 4,5x40/250 | 4x40/250 | 4,5x40/250 | 4,5x40/200 |

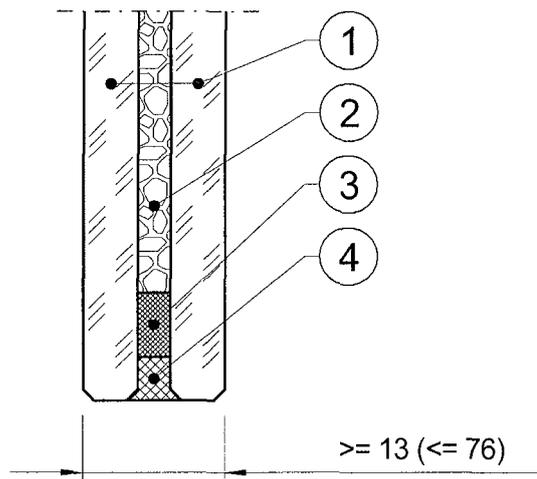


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1036
vom 16. DEZ. 2008

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

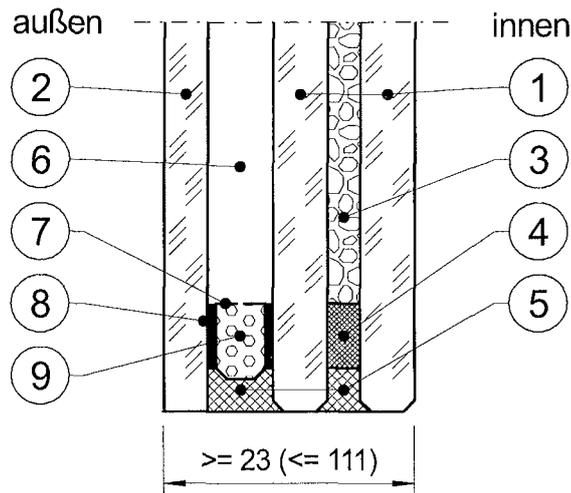
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30" -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1036
vom 16. DEZ. 2008

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

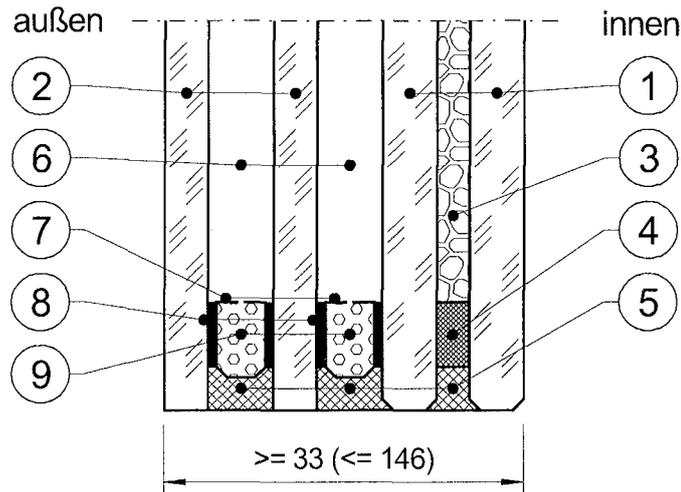
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU" -
- Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus" -

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1036
vom 16. DEZ. 2008

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climatop



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylene
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

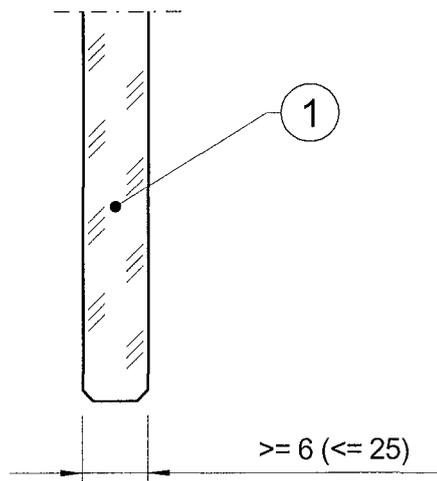
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU" -
- Aufbauvariante: "Climatop" -

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1036
vom 16. DEZ. 2008

Einfachglasscheibe SGG PYROSWISS



- 1) SGG PYROSWISS $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,
oder
SGG PYROSWISS SATINOVO $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche,
oder
SGG PYROSWISS MASTER-CARRE $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick,
hergestellt aus Ornamentglas Typ SGG MASTER-CARRE



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Einfachglasscheibe "SGG PYROSWISS" -

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1036
vom 16. DEZ. 2008

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

| | |
|---|---|
| Brandschutzverglasung "VSGl 03-G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung - | Anlage 19 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1036 vom 16. DEZ. 2008 |
|---|---|